

**Gesellschaftsvertrag  
der Firma  
aquaLaatzium Freizeit-GmbH**

§1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

aquaLaatzium Freizeit-GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Laatzien.

§2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Freizeit und Gesundheitseinrichtung der Stadt Laatzien, insbesondere des Sport- und Freizeitbades einschließlich der Gastronomie-, Sauna-, Fitness- und Wellnessbereiches

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.

(3) Die Gesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung des Rates der Stadt Laatzien andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

weiterhin kann die Gesellschaft Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft Laatzien GmbH & Co.KG sowie der Netzverwaltungsgesellschaft Laatzien mbH übernehmen.

(4) Werden durch Planung bzw. sonstige Vorhaben der aquaLaatzium Freizeit-GmbH die Interessen der Stadt Laatzien berührt, so ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.

§3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachung

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form im Bundesanzeiger.

§4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.136.000,00 EUR (in Worten: drei Millionen einhundertsechsdreißigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernimmt die Stadt Laatzen  
Eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 EUR Eine  
Stammeinlage in Höhe von 3.111.000,00 EUR.
- (3) Das Geschäftskapital ist voll eingezahlt.

## §5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung (§ 6)
- b) die Gesellschafterversammlung (§ 7)
- c) der Aufsichtsrat (§ 10)

## §6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer/innen. **Der/die Geschäftsführer/innen werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.**

(2) Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer/innen oder von einem/einer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann jedoch allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen die Berechtigung zur Alleinvertretung - insgesamt oder in Teilbereichen - einräumen und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen der **Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats** zu befolgen, insbesondere als zustimmungspflichtige bezeichnete Geschäfte nur mit Zustimmung des für die Zustimmung zuständigen Organs vorzunehmen.

## §7

### Gesellschafterversammlung

(1) Es finden mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

(2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer/innen oder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung **des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mit sonstigen Mitteln der modernen Kommunikationstechnik (E-Mail, Fax). Die Ladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung.**

(3) Die Stadt Laatzen wird in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vertreten. **Sie/ Er hat die Interessen der Stadt zu verfolgen und ist an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.**

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, **in der mindestens die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten sind** und die von der/ dem Vorsitzenden und der/ dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist als Vertreter/in der Gesellschafterin vom Verbot des § 181 BGB befreit

(6) Der/die Geschäftsführer/innen und der/die Aufsichtsratsvorsitzende und sein/ seine Stellvertreter/in nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

## §8

### Rechte der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft der Geschäftsführung in sämtlichen Angelegenheiten des Unternehmens Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere

- a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b. die Auflösung der Gesellschaft
- c. der Wirtschaftsplan bestehend aus Finanz- und Erfolgsplan bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplanes

- d. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss und Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern ein Betrag von EUR 25.000,00 (i. W.: Euro fünfundzwanzigtausend) überschritten wird unter Beachtung des **NKomVG in der jeweils gültigen Fassung**
- e. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss von Gemeinschaftsverträgen
- f. die Erweiterung und die Beteiligung von Betriebszweigen bzw. ihrer wesentlichen Veränderung
- g. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h. die Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in die Organe (einschließlich Beirat) eines Beteiligungsunternehmens
- i. die Festsetzung der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern
- j. die Führung von Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Geschäftsführer/-einer Geschäftsführerin und der Gesellschaft

## §9

### Anfechtung und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.

(2) Das Gleiche gilt für die Geltendmachung der Unwirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse.

## § 10

### Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Laatzen bestellt werden. Bei der Bestellung **ist** eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Wahl durch die Belegschaft als Mitglied zu berücksichtigen.

(2) Die Verteilung der Sitze erfolgt analog der Verteilung der Sitze in kommunalen Ausschüssen (**analog der Bestimmungen des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung**). Ausgenommen hiervon ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Gesellschaft.

(3) Mit Ausnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers darf kein weiteres Mitglied hauptamtlich oder hauptberuflich bei der aquaLaatzium Freizeit GmbH beschäftigt sein

(4) Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Laatzen bestellt. Für **sie gelten die Bestimmungen des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung** entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen die notwendige Sach- und Fachkompetenz zur Beurteilung der operativen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft besitzen.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

(7) Der/ die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer steht bei der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates kein Stimmrecht zu.

(8) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder bei Verhinderung ihre/ sein Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich ein.

(9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit sonstigen Mitteln der modernen Kommunikationstechnik (E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe von Zeit und Ort der Aufsichtsratssitzung. Bei der Berechnung der sich aus dem Satz 2 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht mit zu berücksichtigen.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden. In diesen dringenden Fällen kann die Ladung auch in telefonischer Form erfolgen.

(10) Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche oder andere Stimmabgabe ist zulässig, wenn die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr/e/ bzw. sein/e Stellvertreter/in aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/ der vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen (Stimmvollmacht) oder ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Die §§ 108 Abs. 3 und 109 Abs. 3 Aktiengesetz finden entsprechend Anwendung.

(12) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und innerhalb von zwei Wochen an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer zuzusenden ist.

(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von allen Gesellschafterversammlungen in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen steht ihnen frei.

(14) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 11 Beirat

1. Die Gesellschaft erhält einen Beirat. **Die Nutzergruppen legt der Rat fest. Danach entsenden die Nutzergruppen ihre/n Vertreter/in in den Beirat.**
2. Die Mitglieder des Beirats werden hinsichtlich der Nutzerzufriedenheit und der Veränderungswünsche der einzelnen Nutzergruppen und deren Auswirkungen auf den Badbetrieb beratend für den Aufsichtsrat tätig.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. § 10 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Beiratsmitglied seiner Nutzergruppe nicht mehr angehört oder diese Nutzergruppe sich aufgelöst hat. Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds, kann für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestellt werden.

## § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) **Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in sowie die Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten zuständig.**
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung. Er hat hierüber der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) **Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Insbesondere nachfolgende Angelegenheiten bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung des Aufsichtsrates.**
  - a) Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie deren Änderungen und wesentliche Überschreitungen,
  - b) Jahresabschlüsse und Entlastungen der Geschäftsführung,
  - c) Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
  - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen und Abschluss von Gemeinschaftsverträgen,
  - e) des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - f) Aufnahme neuer Produkte bzw. Dienstleistungen sowie deren Aufgabe,

- g) der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat oder des entsprechenden Organs (einschließlich des Beirates) eines Beteiligungsunternehmens,
- h) Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Reingewinns und zur Entscheidung über einen etwaigen Gewinnvortrag und der Abdeckung eines etwaigen Verlustes.
- i) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt darüber.

### § 13

#### Vermittlungsausschuss

- (1) Die Gesellschaft hat einen Vermittlungsausschuss, der aus 4 Mitgliedern, besteht:
  - die/ der Vorsitzende (vom Aufsichtsrat zu wählen),
  - die/ der stellvertretende Vorsitzende (vom Aufsichtsrat zu wählen),
  - die/ der in den Aufsichtsrat gewählte Arbeitnehmer/in
  - die Vertreterin/ der Vertreter der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und beiden Gremien entsprechende Beschlussvorschläge zu machen.

### § 14

#### Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und den Stellenplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und vorzulegen.
- (3) Für die Feststellung des Jahresabschlusses sind ebenfalls die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Ferner sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach diesen Vorschriften zu prüfen und offenzulegen.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung wird entsprechend den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (NKomVG in der jeweils aktuellen Fassung) durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes wird dem Kommunalaufsichtsamt übersandt.

- (5) Die für die Stadt Laatzten zuständigen Prüfungseinrichtungen können gegenüber der Gesellschaft das Selbstunterrichtsrecht gem. § 54 HGrG wahrnehmen.

## § 15

### Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

## § 16

### Schlussbestimmung

- (1) soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (3) Die Gesellschaft trägt die gesamten Kosten des Gründungsaufwandes bis zu einer Summe von Euro 5.000,00 (**i. W.:** Euro fünftausend), die darüber hinausgehenden Kosten werden von der Stadt Laatzten getragen.